

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Möchten Sie Ihre Vorsorgegelder für die Finanzierung Ihres Wohneigentums verwenden, so haben Sie zwei Möglichkeiten: den Vorbezug und die Verpfändung.

Vorbezug

Beim Vorbezug können Sie Ihr Altersguthaben auszahlen lassen. Die Auszahlung erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an den Verkäufer, den Ersteller oder den Darlehensgeber.

Verwendungszweck

Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge können für folgende Zwecke vorbezogen werden:

- für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum. Darunter fallen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser oder Zweitwohnungen.
- für wertvermehrende Investitionen am Wohneigentum
- für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, wenn eine damit mitfinanzierte Wohnung selbst genutzt wird.
- für die Amortisation von Hypothekendarlehen

Höhe des Vorbezugs

Der Mindestbezug beträgt CHF 20 000 (ausser bei Erwerb von Anteilsscheinen und ähnlichen Beteiligungen) und kann höchstens alle 5 Jahre beansprucht werden. Bis Alter 50 kann ein Betrag bis zur Höhe der gesamten Freizügigkeitsleistung bezogen werden. Ab Alter 50 entspricht die Höhe des verfügbaren Kapitals der Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50, oder, falls höher, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs.

Einkäufe, die innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Vorbezug getätigt wurden, werden vom zur Verfügung stehenden Betrag abgezogen (Art. 79b Abs. 3 BVG). Bitte beachten Sie, dass ein Vorbezug in diesem Fall auch erhebliche Steuerfolgen haben kann, da die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs von der Steuerverwaltung rückgängig gemacht werden kann.

Wir berechnen Ihnen gerne den maximal möglichen Betrag.

Kürzung der Vorsorgeleistungen

Als Folge des Vorbezugs werden das aktuelle Altersguthaben und somit die Altersleistungen gekürzt. Die Rentenleistungen bei Invalidität und grundsätzlich auch bei Tod werden bei der PROMEA Pensionskasse nicht gekürzt, da diese auf Basis des versicherten Lohns berechnet werden.

Eintrag Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch

Die Anmerkung wird durch die Pensionskasse dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs des Altersguthabens gemeldet.

Die Anmerkung darf gelöscht werden

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- nach Eintritt eines Vorsorgefalles (Tod, volle Invalidität)
- nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs.

Steuerliche Bestimmungen

Der Vorbezug wird als Einkommen versteuert, jedoch separat vom normalen Einkommen grundsätzlich zu einem tieferen Steuersatz.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, so erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die Eingabe muss innerhalb von drei Jahren nach der Rückzahlung erfolgen.

Wichtige Zusatzinformationen

- Der Vorbezug ist nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich.
- Möchten Sie Einkäufe in die Berufliche Vorsorge tätigen, so kann dies erst erfolgen, nachdem die Vorsorgebezüge für Wohneigentum zurückgezahlt worden sind. Das Recht und die Pflicht zur Rückzahlung von WEF-Bezügen dauern bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs der Altersleistung (Mindestbetrag CHF 10 000 pro Zahlung).

Verpfändung

Wird das Altersguthaben verpfändet, dient es dem Darlehensgeber als Sicherheit für die Aufnahme einer Hypothek. Da keine Auszahlung des Altersguthabens erfolgt, hat es im Gegensatz zum Vorbezug keine steuerlichen Auswirkungen. Bei der Verpfändung bestehen zwei Möglichkeiten: die Verpfändung der aktuellen Freizügigkeitsleistung und die Verpfändung des Anspruchs auf zukünftige Vorsorgeleistungen.

Verwendungszweck

Die Mittel aus der Beruflichen Vorsorge können für folgende Zwecke verpfändet werden:

- für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum. Darunter fallen Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen, nicht aber Ferienhäuser oder Zweitwohnungen.
- für wertvermehrende Investitionen am Wohneigentum

Verpfändung der Freizügigkeitsleistung

Bei einer Pfandverwertung durch den Pfandgläubiger (z. B. wenn Sie die geforderten Zins- oder Amortisationszahlungen der Hypothek nicht mehr termingerecht leisten) wird die verpfändete Freizügigkeitsleistung an den Pfandgläubiger ausbezahlt und Ihr Altersguthaben entsprechend reduziert. Die Auswirkungen einer realisierten Verpfändung sind die gleichen wie bei einem Vorbezug.

Verpfändung von Vorsorgeleistungen

Bei einer Pfandverwertung Ihrer Vorsorgeleistungen (z. B. wenn Sie die geforderten Zins- oder Amortisationszahlungen der Hypothek nicht mehr termingerecht leisten) verlieren Sie oder Ihre Hinterbliebenen den Anspruch auf Auszahlung von Renten oder Kapitalleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist, und zwar solange bis die Schuld getilgt ist.

Höhe der Verpfändung

Im Gegensatz zum Vorbezug besteht für die Verpfändung kein Mindestbetrag. Die Höhe ist jedoch abhängig von Ihrem Alter und der Höhe Ihrer Freizügigkeitsleistung. Bis Alter 50 kann ein Betrag bis zur Höhe der gesamten Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Ab Alter 50 entspricht die Höhe des verfügbaren Kapitals der Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50, oder, falls höher, der Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung.

Wir berechnen Ihnen gerne den maximal möglichen Betrag.

Auszahlung von Leistungen aus der Pensionskasse bei Verpfändung

Für die Auszahlung von Leistungen (Barauszahlungen von Austrittsleistungen, Kapitalzahlungen und Renten) aus der Pensionskasse bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers (Art. 9 WEFV).

Wichtige Zusatzinformation

- Die Verpfändung ist nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich.

Rechtlicher Hinweis

Rechtlich bindend sind das Vorsorgereglement der PROMEA Pensionskasse wie auch die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV).